

Besonders schwere Brandstiftung - § 306 b II StGB		
Deliktsstruktur	Nr. 1	Normaler Qualifikationstatbestand – mit Vorsatzerfordernis hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale (§ 15 StGB – § 18 StGB gilt nicht).
	Nr. 2	Qualifikationstatbestand, der an bestimmte kriminalunrechtsvertiefende <i>Absichten</i> des Täters anknüpft.
	Nr. 3	Normaler Qualifikationstatbestand – mit Vorsatzerfordernis hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale (§ 15 StGB – § 18 StGB gilt nicht).
Zu Nr. 1	Wesentliche Voraussetzungen:	
	1.	Konkrete Gefahr des Todes eines anderen Menschen
	2.	Das Opfer muss sich zur Tatzeit <u>nicht</u> in den Räumlichkeiten aufgehalten haben
	4.	Realisierung der spezifischen Gefährlichkeit des Grunddelikts <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wichtige Problemfälle:
	a)	Schutz auch von Tatbeteiligten (hierzu oben)
b)	„Retter-Fälle“ (hierzu oben)	
Zu Nr. 2	Fallkonstellationen:	
	1.	Unmittelbare Ausnutzung der gemeingefährlichen Situation Der Täter will gerade die durch die Brandstiftung herbeigeführte gemeingefährliche Situation, mit den ihr eigentümlichen Besonderheiten (Panik, Verwirrung, Flucht), zur Begehung einer weiteren Tat ausnutzen. → Tatbestand ist erfüllt
	2.	Ausnutzung der gemeingefährlichen Situation zur Förderung einer erpresserischen Drohung Der Täter will gerade die durch die Brandstiftung herbeigeführte gemeingefährliche Situation, mit den ihr eigentümlichen Besonderheiten (Panik, Verwirrung, Flucht), als Mittel zur Aufrechterhaltung einer bereits ausgesprochenen oder zur Vorbereitung geplanter <i>erpresserischer Drohungen</i> funktionalisieren. → Tatbestand ist erfüllt (str.)

	<p>3. Brandstiftung zur <i>nachfolgenden</i> Begehung eines Versicherungsbetruges</p> <p>Der Täter setzt ein geschütztes Objekt in Brand, um die Versicherung zu betrügen.</p> <hr/> <p>Meinung (1 – BGH): § 306 b II Nr. 2 StGB (+)</p> <p>(i) Wortlaut</p> <p>(ii) gesteigerter Intensionsunwert (Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht)</p> <hr/> <p>Meinung (2): § 306 b II Nr. 2 StGB (-)</p> <p>(i) Historisch-genetische Auslegung: Gesetzgeber hat bei der Verfünfachung des Strafrahmens (1998) Verknüpfung mit Betrug niemals reflektiert.</p> <p>(ii) Absenkung des Strafrahmens in § 263 III 2 Nr. 5 und § 265 StGB spricht gegen Anwendung des § 306 b II Nr 2 StGB.</p> <p>(iii) Bei § 306 a StGB ist die betrügerische Absicht eine <i>typische</i> Begleiterscheinung, dann aber kann diese Absicht den Strafrahmensprung kaum legitimieren.</p> <p>(iv) In der Versicherungs-Konstellation werden nicht die spezifischen Gefahren des Brandereignisses eingesetzt</p>
	<p>4. Identität von Brandstiftungs- und Tötungshandlung</p> <p>Die Brandstiftungshandlung stellt <i>zugleich</i> eine vorsätzliche Tötungshandlung dar.</p> <p>Richtigerweise nicht tatbestandsmäßig: Die andere Straftat muss auf einem <i>weiteren</i> Handlungsakt beruhen.</p>
	<p>5. Identität von Brandstiftungs- und Versicherungsbetrugshandlung</p> <p>Der Täter beabsichtigt mit der Brandstiftungshandlung zugleich die Begehung des § 265 StGB.</p> <p>Richtigerweise nicht tatbestandsmäßig: Die andere Straftat muss auf einem <i>weiteren</i> Handlungsakt beruhen.</p>

Zum Prüfungsaufbau	Ist § 263 III 2 Nr. 5 StGB („andere Straftat“) zumindest versucht worden, dann sollte zur Vermeidung von Inzidentprüfungen diese Prüfung vor der Prüfung des § 306 b II Nr. 2 StGB erfolgen.
Beteiligung	Die Absichten des § 306 b II Nr. 2 StGB sind besondere persönliche Merkmale im Sinne des § 28 II StGB.
	Die Prüfung erfolgt beim Beteiligten in einem Tatbestandsannex: „ <i>Tatbestandsverschiebung</i> “.